

Bedingungen für die Ausstellung von Bescheinigungen „üblicher Leistungen in einem geordneten Studiengang“ für Studierende in 6-semstrigen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Darmstadt.

Der BAföG-Höchstsatz sieht eine jährliche Förderung mit mehr als 10.000.- € vor. Der Gesetzgeber erwartet im Gegenzug uneingeschränkte Leistungsbereitschaft und Engagement in einem erfolgreichen Studium.

Für wen sind die nachfolgenden Ausführungen irrelevant?

Für Studierende im 7-semstrigen Bachelorstudiengang „Energiewirtschaft“ und in Masterstudiengängen bestehen abweichende Regelungen, die Sie bei Bedarf frühzeitig im Studienverlauf bei den zuständigen BAföG-Beauftragten erfragen sollten.

Wie wird ein erfolgreicher Studienverlauf geprüft?

Für die Fortsetzung der Förderung verlangt das BAföG-Amt normalerweise vor Beginn des 5. Semesters eine Bescheinigung der Hochschule, dass in einem geordneten Studienverlauf die üblichen Leistungen erbracht wurden (§ 48 Abs. 1 Nr. 2,3 BAföG).

Beschaffen Sie sich dazu vom BAföG-Amt das **Formblatt 5, füllen es aus und reichen es** im Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Dieburg **ein**.

Was ist ein geordneter Studienverlauf?

Ein geORDNETER Studienverlauf liegt vor, wenn er den Vorgaben der PrüfungsORDNUNG entspricht.

Wann können übliche Leistungen im Rahmen eines geordneten Studienverlaufs bescheinigt werden?

Übliche Leistungen im Rahmen des geordneten Studienverlaufs liegen normalerweise vor, wenn Sie nach 4 Semestern 100 CP erreicht haben.

Was passiert, wenn das BAföG-Amt die Bescheinigung verlangt, bevor alle absolvierten Prüfungen des 4. Semesters korrigiert sind?

In diesem Fall wird die BAföG-Bescheinigung auf Formblatt 5 vorläufig für das 3. Semester ausgestellt. Sobald die erforderlichen Nachweise des 4. Semesters vorliegen, können Sie dann das Formblatt 5 für die ersten vier Semester ausfüllen und bescheinigen lassen.

Was ist keine Aufgabe der Hochschule?

Die Hochschule bescheinigt nur Leistungen, die üblicherweise innerhalb eines geordneten Studienverlaufs erbracht wurden. Gründe, die Sie gehindert haben, in der vorgesehene Zeit die erforderlichen Leistungen zu erbringen (z.B. Krankheit, Pflege von Angehörigen etc.), tragen Sie bitte beim Studierendenwerk (BAföG-Amt) vor.